

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. Mai 2010 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg.36, Nr. 47, S. 294–337), zuletzt geändert am 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 64 S. 349–350), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11. August 2010 erteilt.

Artikel 1

1. In **Anlage A.I. Ziffer 2** wird der Fächerkatalog für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule wie folgt **neu** gefasst:

„2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie
Embedded Systems Engineering
Geowissenschaften
Molekulare Medizin
Pflgewissenschaft
Psychologie
Regio Chimica“

2. In **Anlage B.II.** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang **Regio Chimica neu** aufgenommen:

„Regio Chimica

§ 1 Studienumfang

(1) Gemäß § 5 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entspricht der Studienumfang des Studiengangs Bachelor of Science 180 ECTS-Punkten. Auf das Hauptfach Regio Chimica entfallen hiervon 146 ECTS-Punkte. Im Bereich Interkulturelle Kompetenzen, der dem Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) zugeordnet ist, sind 34 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) In der Chemie entspricht ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Regelstudienzeit des Hauptfachteilstudiengangs Regio Chimica beträgt sechs Semester. Das erste und zweite Semester sind an der Université de Haute-Alsace in Mulhouse, das dritte und vierte Semester an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und das fünfte und sechste Semester je nach Wahl des Studienschwerpunkts entweder an der Université de Haute-Alsace oder an der Albert-Ludwigs-Universität zu absolvieren.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen werden in französischer, deutscher und englischer Sprache abgehalten.

§ 3 Wahl des Studienortes im 5. und 6. Fachsemester

(1) Das fünfte und sechste Fachsemester bzw. das dritte Studienjahr werden an einer der beiden Partneruniversitäten absolviert.

(2) Der Jahrkurs teilt sich zwischen der Université de Haute-Alsace und der Albert-Ludwigs-Universität nach dem Schlüssel 50/50 mit einer Abweichungsmöglichkeit von maximal zehn Prozent (d. h. 45/55) auf. Die Standortwahl wird bis zur Auffüllung der an einem Ort zur Verfügung stehenden Studienplätze den Studierenden überlassen.

(3) Sollte die Wahl des Studienortes durch die Studierenden der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Aufteilung nicht entsprechen, wird eine Rangfolge der Studierenden nach ihrem Notendurchschnitt auf der Basis des Mittelwerts aus den Semesternoten der Semester 1 bis 4 gebildet. Die Wahl des Studienortes durch die Studierenden wird im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Plätze nach der gemäß Satz 1 gebildeten Rangfolge berücksichtigt.

§ 4 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils gültigen Modulhandbuch aufgeführt. Für einige Lehrveranstaltungen gelten Zulassungsvoraussetzungen, diese werden den Studierenden ebenfalls im jeweils gültigen Modulhandbuch bekannt gegeben.

(2) Die in der nachfolgenden Modulübersicht aufgeführten Module sind zu belegen, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität absolviert werden.

Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Albert-Ludwigs-Universität

1. Pflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Allgemeine Chemie					
Chimie Générale 1 – Chimie de la matière 1 / Atomistique Chimie Générale 2 – Chimie des solutions 1	F	V + Ü + P	6	1	Klausur
Chimie générale 3 – Chimie des solutions 2 / Chimie générale 4 – Chimie de la matière 2 / Atomistique / Chimie minérale	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Fachgebiet Anorganische Chemie					
Anorganische Chemie I – Nichtmetalle	D	V + Ü	3 + 1	3	Klausur
Anorganische Chemie II – Metalle	D	V + Ü	3 + 1	4	Klausur

Anorganische Chemie III – Begleitung zum AGP	D	V + Ü	5 + 1	5	mündlich
Grundpraktikum Anorganische Chemie (AGP)	D	P	6	5	schriftlich/mündlich/ praktisch
Fachgebiet Organische Chemie					
Chimie organique et bioorganique	F	V + Ü + P	3	1	Klausur
Chimie organique et bioorganique	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Begleitvorlesung zum OGP – Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie	D	V + Ü	5 + 2	4	Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie (OGP)	D	P	6	4	schriftlich/mündlich/ praktisch
Organische Chemie III – Schlüsselreaktionen in der Organischen Chemie	D	V + Ü	3 + 1	5	mündlich
Fachgebiet Physikalische Chemie					
Chimie physique	F	V + P	6	1	Klausur
Chimie physique	F	V + P	3	2	Klausur
Physikalische Chemie II – Atome, Moleküle, chemische Bindung, Kristalle	D	V + Ü	6 + 3	3	Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	P	4	3	schriftlich/mündlich/ praktisch
Physikalische Chemie III – Quantenchemie, Molekül- spektroskopie	D	V	7	5	mündlich
Fachgebiet Mathematik					
Initiation aux Techniques d'Algebre et d'Analyse	F	V + Ü	3	1	Klausur
Méthodes de calcul en analyse et algèbre	F	V + Ü	3	2	Klausur
Fachgebiet Physik					
Physique générale I	F	V + Ü + P	6	1	Klausur
Physique générale II	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Fachgebiet Toxikologie					
Toxikologie	D	V	4	4	Klausur

2. Wahlpflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Biochemie					
Grundlagen Biochemie I	D	V	4,5	3	Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	V + P	3 + 4,5	4	mündlich
Fachgebiet Makromolekulare Chemie					
Grundlagen Makromolekulare Chemie	D	V + Ü	4,5 + 1	3	Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	P	6,5	4	schriftlich/mündlich/praktisch

Im Wahlpflichtbereich sind entweder die Module des Fachgebiets Biochemie oder des Fachgebiets Makromolekulare Chemie zu belegen.

3. Bereich Interkulturelle Kompetenzen

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Interkulturelle Kompetenzen					
Compétences interculturelles et informatique	F	V	6	1	schriftlich/mündlich/praktisch
Compétences interculturelles et informatique	F	V	6	2	schriftlich/mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz III (inkl. Rechtskunde)	D	V	6	3	schriftlich/mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz IV	D	V	4	4	schriftlich/mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz V	D	V	6	5	schriftlich/mündlich/praktisch
Interkulturelle Kompetenz VI	D	V	6	6	schriftlich/mündlich/praktisch

Die im Rahmen dieser Module im einzelnen zu belegenden Vorlesungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

4. Bachelormodul

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Studienleistung/ Art der Prüfungsleistung
Abschlussarbeit					
Methodenkurs	D	V + Ü + P	10	6	Studienleistung
Bachelorarbeit (BA)	D	P	12	6	schriftlich
Präsentation BA	D	Ü	3	6	Studienleistung

Legende: D = Deutschland, F = Frankreich; P = Praktikum, Ü = Übung, V = Vorlesung

(3) Die in der nachfolgenden Modulübersicht aufgeführten Module sind zu belegen, wenn das fünfte und sechste Fachsemester an der Université de Haute-Alsace absolviert werden.

Modulübersicht mit dem 5. und 6. Fachsemester an der Universität de Haute-Alsace

1. Pflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Allgemeine Chemie					
Chimie Générale 1 – Chimie de la matière 1 / Atomistique Chimie Générale 2 – Chimie des solutions 1	F	V + Ü + P	6	1	Klausur
Chimie générale 3 – Chimie des solutions 2 / Chimie générale 4 – Chimie de la matière 2 / Atomistique / Chimie minérale	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Fachgebiet Anorganische Chemie					
Anorganische Chemie I – Nichtmetalle	D	V + Ü	3 + 1	3	Klausur
Anorganische Chemie II – Metalle	D	V + Ü	3 + 1	4	Klausur
Chimie minérale	F	V + Ü	3	5	Klausur
Matériaux	F	V + P	9	6	Klausur
Fachgebiet Organische Chemie					
Chimie organique et bioorganique	F	V + Ü + P	3	1	Klausur
Chimie organique et bio-organique	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Begleitvorlesung zum OGP – Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie	D	V + Ü	5 + 2	3	Klausur
Grundpraktikum Organische Chemie (OGP)	D	P	6	4	schriftlich/mündlich/ praktisch
Chimie organique et bio-organique	F	P	6	5	Klausur
Fachgebiet Physikalische Chemie					
Chimie physique	F	V + P	6	1	Klausur
Chimie physique	F	V + P	3	2	Klausur
Physikalische Chemie II – Atome, Moleküle, chemische Bindung, Kristalle	D	V + Ü	6 + 3	3	Klausur
Grundpraktikum Physikalische Chemie	D	P	4	3	schriftlich/mündlich/ praktisch
Chimie physique – Réaction chimique, Thermodynamique chimique, Electrochimie, Methodes électrochimiques d'analyse	F	V + Ü + P	6	5	Klausur

Chimie physique – Thermodynamique et cinétique chimique	F	V + Ü + P	3	6	Klausur
Chimie physique – Liaisons chimiques et spectroscopies, Symétrie moléculaire	F	V + Ü + P	6	6	Klausur
Fachgebiet Makromolekulare Chemie					
Chimie macromoléculaire	F	V + Ü	3	5	Klausur
Fachgebiet Mathematik					
Initiation aux Techniques d'Algèbre et d'Analyse	F	V + Ü	3	1	Klausur
Méthodes de calcul en analyse et algèbre	F	V + Ü	3	2	Klausur
Statistique	F	V	3	5	Klausur
Fachgebiet Physik					
Physique générale I	F	V + Ü + P	6	1	Klausur
Physique générale II	F	V + Ü + P	6	2	Klausur
Physique générale III	F	V + Ü	3	5	Klausur
Fachgebiet Toxikologie					
Toxikologie	D	V	4	4	Klausur

2. Wahlpflichtbereich

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Fachgebiet Biochemie					
Grundlagen Biochemie	D	V	4,5	3	Klausur
Grundpraktikum Biochemie	D	V + P	3 + 4,5	4	mündlich
Fachgebiet Makromolekulare Chemie					
Grundlagen Makromolekulare Chemie	D	V + Ü	4,5 + 1	3	Klausur
Grundpraktikum Makromolekulare Chemie	D	P	6,5	4	schriftlich/mündlich/praktisch

Im Wahlpflichtbereich sind entweder die Module des Fachgebiets Biochemie oder des Fachgebiets Makromolekulare Chemie zu belegen.

3. Bereich Interkulturelle Kompetenzen

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Interkulturelle Kompetenzen					
Compétences interculturelles et informatique	F	V	6	1	schriftlich/mündlich/praktisch
Compétences interculturelles et informatique	F	V	6	2	schriftlich/mündlich/praktisch

Interkulturelle Kompetenz III (inkl. Rechtskunde)	D	V	6	3	schriftlich/mündlich/ praktisch
Interkulturelle Kompetenz IV	D	V	4	4	schriftlich/mündlich/ praktisch
Compétences interculturelles	F	V	6	5	schriftlich/mündlich/ praktisch
Compétences interculturelles	F	V	6	6	schriftlich/mündlich/ praktisch

Die im Rahmen dieser Module im einzelnen zu belegenden Vorlesungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben.

4. Abschlussarbeit

Modul	Ort	Veranstaltung	ECTS-Punkte	Fachsemester	Art der Prüfungsleistung
Abschlussmodul					
Rapport de Stage	F	Abschlusspraktikum	6	6	schriftlich/mündlich/ praktisch

§ 5 Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in der chemischen, pharmazeutisch-technischen und biotechnischen Industrie mit einer GMP-Lizenz oder in einem anderen geeigneten Betrieb oder einer Forschungseinrichtung erworben wurden, können als Praktikum in einem der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche mit der entsprechenden ECTS-Bewertung anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6 Studienleistungen

(1) In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Solche Studienleistungen sind beispielsweise die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Übungsblätter, Klausuren, Protokolle, Testate, Präparate und Arbeitsplatzgespräche. Umfang und Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Teilnahme an Praktika kann der Nachweis sicherheitsrelevanter Kenntnisse verlangt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend schriftlich, mündlich oder praktisch geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Testate und Protokolle oder Kombinationen davon. Mündliche Prüfungsleistungen sind Arbeitsplatzgespräche, Referate und mündliche Prüfungen. Praktische Prüfungsleistungen bestehen aus der Durchführung von Versuchen im Rahmen von Praktika. Die erfolgreiche Durchführung eines Versuchs wird durch ein Testat bestätigt. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine maximale Dauer 120 Minuten, mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 45 Minuten.

(3) Die Prüfung wird jeweils in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird.

§ 8 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in dem Modul „Chimie organique“ (Organische Chemie) im ersten Fachsemester abgelegt. Sie ist bestanden, wenn die Klausur mindestens mit 10,0 nach dem französischen Notensystem, d. h. mit der Note „ausreichend“ (4,0) nach dem deutschen Notensystem bewertet wurde.

§ 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Darüber hinaus besteht für drei studienbegleitende Prüfungsleistungen die Möglichkeit einer dritten Wiederholung. § 10 und § 26 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Abweichend von Satz 1 und 2 kann eine Klausur im Modul „Chimie organique“ (Organische Chemie) im ersten Fachsemester, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, nur einmal wiederholt werden.

(2) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann die Wiederholungsprüfung abweichend von § 24 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung auch im übernächsten Semester abgelegt werden. Für die zweite und dritte Wiederholung gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Insgesamt können während des Studiums höchstens drei bestandene Klausuren zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. Gewertet wird jeweils die besser benotete Klausur.

§ 10 Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung sind Fächer aus Studiengängen der Chemie und der Biochemie an deutschen und ausländischen Hochschulen.

§ 11 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die ihren Prüfungsanspruch in Chemie oder einem verwandten Fach aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört, verloren haben.

§ 12 Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang mindestens im fünften Fachsemester eingeschrieben ist und mindestens 130 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 13 Umfang, Bewertung und Präsentation der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Bachelorarbeit ist in einem der fünf chemischen Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann sie auch in französischer oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin gemäß § 21 Absatz 9 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung.

(5) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen einer Präsentation mit anschließender Diskussion vorgestellt. Die Zulassung zur Präsentation erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit form- und fristgemäß beim Prüfungsamt eingereicht wurde. Die Präsentation erfolgt vor dem Prüfer/der Prüferin der Bachelorarbeit. Sie ist in der Regel hochschulöffentlich; Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss.

§ 14 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote für den Bachelor of Science Regio Chimica errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten der Module mit Ausnahme der Note des Bachelormoduls (für Deutschland) bzw. des Abschlussmoduls (für Frankreich), die nach ECTS-Punkten doppelt gewichtet in die Gesamtnote einfließt.

(2) Ist die Note in jedem zu belegenden Modul jeweils „sehr gut“ – 1,3 oder besser – nach dem deutschen Notensystem, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 15 Besondere Regelung zur Graduierung

Sofern im Allgemeinen Teil dieser Prüfungsordnung eine Regelung getroffen wird, dass für Studiengänge, die von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs der akademische Grad der Albert-Ludwigs-Universität und der der ausländischen Hochschule verliehen werden kann, wird, sofern die Voraussetzungen einer solchen Regelung vorliegen, jedem/jeder Studierenden, der den Studiengang Bachelor of Science Regio Chimica gemäß dieser Prüfungsordnung erfolgreich abschließt, der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) Chemie durch die Albert-Ludwigs-Universität verliehen.

Anhang

Umrechnungstabelle der Notensysteme in Deutschland (D), Frankreich (F) und der Schweiz (CH)

Bestanden			Nicht bestanden		
D	F	CH	D	F	CH
1,0	20,0	6,0		9,7	3,9
1,1	19,2	5,9		9,3	3,8
1,2	18,4	5,8	4,1	9,0	3,7
1,3	17,6	5,7		8,7	3,6
1,4	16,8	5,6		8,3	3,5
1,5	16,0	5,5	4,2	8,0	3,4
1,6	15,8			7,8	3,3
1,7	15,6	5,4		7,5	3,2
1,8	15,4			7,3	3,1
1,9	15,2	5,3	4,3	7,0	3
2,0	15,0			6,5	2,9
2,1	14,8	5,2	4,4	6,0	2,8
2,2	14,6			5,7	2,7
2,3	14,4	5,1		5,3	2,6
2,4	14,2		4,5	5,0	2,5
2,5	14,0	5,0		4,7	2,4
2,6	13,8			4,3	2,3
2,7	13,6	4,9	4,6	4,0	2,2
2,8	13,4			3,7	2,1
2,9	13,2	4,8		3,3	2
3,0	13,0		4,7	3,0	1,9
3,1	12,8	4,7		2,7	1,8
3,2	12,6			2,3	1,7
3,3	12,4	4,6	4,8	2,0	1,6
3,4	12,2			1,7	1,5
3,5	12,0	4,5		1,3	1,4

3,6	11,5	4,4
3,7	11,2	4,3
3,8	10,8	4,2
3,9	10,4	4,1
4,0	10,0	4,0

4,9	1,0	1,3
	0,7	1,2
	0,3	1,1
5,0	0,0	1

Existiert in der Umrechnungstabelle für eine Note nach dem deutschen oder schweizerischen Notensystem in der Spalte des französischen Notensystems keine Entsprechung, so ist die nächstniedrigere Note in dieser Spalte auszuwählen. Existiert für eine Note nach dem französischen oder schweizerischen Notensystem in der Spalte des deutschen Notensystems keine Entsprechung, ist die nächstniedrigere Note in dieser Spalte auszuwählen.

Beispiele für die Umrechnung der Noten:

1,8 (D) = 15,4 (F) = 5,3 (CH)
15,1 (F) = 2,0 (D) = 5,2 (CH)
4,2 (D) = 8,0 (F) = 3,4 (CH)“

3. In **Anlage C**. werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen für den Studiengang Regio Chimica **neu** aufgenommen:

„Regio Chimica

§ 1 Studiumumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen müssen mindestens 34 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 2 Studieninhalt

- (1) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die Module Interkulturelle Kompetenz bzw. Compétences interculturelles zu belegen. Insbesondere ist im dritten Fachsemester der Kurs Rechtskunde im Umfang von 4 ECTS-Punkten zu belegen.
- (2) Mindestens 8 ECTS-Punkte sind durch die Belegung von Modulen beim Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) der Albert-Ludwigs-Universität zu erwerben.
- (3) Die inhaltlichen Anforderungen an diese Module werden im jeweils gültigen Modulhandbuch näher spezifiziert.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Freiburg, den 31. August 2010



Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor